

ZH_OBERGERICHT LB230020 vom 26. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230020

FR: ZH_OBERGERICHT LB230020 du 26 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LB230020 del 26 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Juni 2023 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein (Urk. 5 S. 7 f. = Urk. 9 S. 7 f.).

E. 1.2

Hiergegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 11. Juli 2023 (Datum Poststempel: 12. Juli 2023) rechtzeitig (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 6 S. 1) Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 8). Mit Eingabe vom 12. Juli 2023 und damit innert laufender Rechtsmittelfrist ergänzte die Klägerin ihre Berufungsschrift (Urk. 12).

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-7). Da sich die Berufung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Sofern die Klägerin mit dem beantragten Beizug der Akten des Verfahrens RB230022-O (Urk. 8 S. 1) ein Ausstandsbegehren gegen den am angefochtenen Entscheid mitwirkenden Bezirksrichter MLaw C._____ stellen wollte, erwies sich dieses als unbegründet, da der blosse Umstand, dass dieser im früheren, längst

- 4 - abgeschlossenen Scheidungsverfahren der Klägerin als Gerichtsschreiber mitgewirkt hatte (vgl. Urk. 8 im Verfahren RB230022-O), keinen Ausstandsgrund begründet (vgl. Art. 47 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufungsklägerin die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, sich inhaltlich mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen konkreten Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Es genügt nicht, den vorinstanzlichen Ausführungen bloss die eigene Betrachtungsweise entgegenzustellen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1; BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016, E. 5.2; BGer 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019, E. 3.1; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 37 ff.; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 36). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere Begründungen, die je

für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, muss sich die Berufungsklägerin in der Berufungsschrift mit sämtlichen den Entscheid selbstständig tragenden Begründungen auseinandersetzen und alle Begründungen argumentativ entkräften. Dasselbe gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung (BGer 4A_614/2018 vom 8. Oktober 2019, E. 3.2 m.w.H.; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 16). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3).

- 5 -

E. 4

Die Vorinstanz erwog, die Klägerin berufe sich in ihrer Klagebegründung auf weit in der Vergangenheit zurückliegende Vorfälle aus den Jahren 2016 bis 2018. Diese ständen offenbar im Zusammenhang mit sie betreffenden, jedoch abgeschlossenen Scheidungs- und Strafverfahren (FE140201-K und GG170078-K). Inwiefern die Beklagte die Persönlichkeit der Klägerin über zwei beendete Verfahren und einen dermassen langen Zeitraum hinaus tangiere, tue die Klägerin nicht dar und sei auch nicht ersichtlich. Damit fehle es an einem aktuellen und praktischen Interesse der Klägerin, das zu schützen wäre. Überhaupt habe die Klägerin selbst ausgeführt, dass ihre damalige Rechtsanwältin den streitgegenständlichen Arztbericht benötigt und angefordert habe (mit Verweis auf Urk. 1 S. 2). Darin sei im Rahmen einer summarischen Prüfung der Anspruchsgrundlagen keine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu erblicken. Vielmehr sei zu bemerken, dass im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren gemachte Äusserungen regelmässig nicht persönlichkeitsrechtsverletzend seien. Sie erfolgten gegenüber einem sehr beschränkten und grösstenteils dem Amtsgeheimnis unterstellten Personenkreis, wobei Parteistandpunkte mit einer gewissen zulässigen Intensität vorgetragen werden dürften (mit Verweis auf OGer ZH LF210052-O vom 19. November 2021, E. 4.1 ff. m.w.H.). Auch aus dieser Sichtweise sei kein schutzwürdiges Interesse der Klägerin auszumachen. Soweit die Klägerin im Namen ihrer volljährigen Kinder klage und in deren Namen u.a. die Zusprechung einer Genugtuung verlange, fehle ihr die Prozessführungsbefugnis. Im Übrigen seien die Rechtsbegehren nicht genügend bestimmt bzw. beziffert. Infolgedessen sei auf die Klage nicht einzutreten (Urk. 9 S. 3 ff.).

E. 5

Die Vorinstanz stützt ihren Nichteintretensentscheid auf zwei selbstständig tragende Begründungen, nämlich das fehlende Rechtsschutzinteresse sowie die ungenügende Bestimmtheit der Rechtsbegehren, denn beide Gründe führen unabhängig voneinander zum Nichteintreten auf die Klage (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO [für den Fall des fehlenden Rechtsschutzinteresses] bzw. BSK ZPO-Willisegger, Art. 221 N 20; Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 221 N 9; ZK ZPO-Leuenberger, Art. 221 N 40 [für den Fall eines unbestimmten Rechtsbegehrens]). Bezüglich des Klagebegehrens Ziff. 2 führt die Vorinstanz sodann eine dritte selbstständige Begründung an, nämlich die fehlende Prozessführungsbefugnis der Klä-

- 6 - gerin, was ebenfalls zu einem Nichteintretensentscheid führt (BK ZPO-Zingg, Art. 59 N 60 f.). Die Klägerin äussert sich in ihrer Berufung zwar zum Rechtsschutzinteresse und erklärt überdies, weshalb sie in ihrer Klageschrift die geltend gemachten Genugtungs- und Schadenersatzansprüche (noch) nicht bezifferte. Hingegen beanstandet sie die Erwägungen der Vorinstanz betreffend ungenügende Bestimmtheit der Rechtsbegehren sowie fehlende Prozessführungsbefugnis nicht (Urk. 8 S. 1 ff. und Urk. 12), zumal sich ihre Rüge einer Verletzung der richterlichen Frangepflicht nur auf die unterbliebene Nachfrage hinsichtlich ihres Rechtsschutzinteresses bezieht (Urk. 8 S. 2 oben). Damit bleiben diese den vorinstanzlichen Entscheidungen selbständig tragenden Begründungen und somit auch der Entscheidung betreffend Nichteintreten auf die Klage selbst bestehen. Unter diesen Umständen liefe die Beurteilung der Berufung auf die blossе Überprüfung der vorinstanzlichen Alternativbegründungen hinaus, wofür kein schutzwürdiges Interesse besteht (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Auf die Berufung ist deshalb nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

E. 6

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 8, 10, 11/2-3, 12 und 13, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 8 - Zürich, 26. Juli 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Hochuli versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.